

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZustVO) zuletzt geändert durch Art. 5 des Vierten Gesetzes zur Funktionalreform im Land Brandenburg (Viertes Funktionalreformgesetz – 4. BbgFrG) hat der Landkreis Potsdam-Mittelmark am 04.12.2014 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verordnung gilt für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet haben.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark.
- (3) Für Fahrten im Pflichtfahrgebiet bestimmen sich die Beförderungsentgelte nach dieser Verordnung. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (4) Für Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausführen, ist das Beförderungsentgelt vor Beginn der Fahrt frei zu vereinbaren.
- (5) Gleiches gilt für Fahrten, die von Orten außerhalb des Pflichtfahrgebietes zu Zielen innerhalb des Pflichtfahrgebietes führen.
- (6) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (7) Bei Fahrten, die innerhalb des Pflichtfahrgebietes stattfinden sollen, jedoch den Ort des Betriebssitzes nicht tangieren (weder von dort ausgehen, noch zu diesem zurückkehren oder ihn auf der Fahrstrecke durchfahren) kann der Unternehmer einen Anfahrtspreis vereinbaren. Dieser darf den normalen Fahrpreis der jeweiligen Tarifstufe jedoch nicht überschreiten.
- (8) Sondervereinbarungen (Vereinbarungen über Krankenfahrten) über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind der Genehmigungsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark anzuzeigen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Anzahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis (Mindestfahrpreis), dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Preis für Wartezeiten (Zeitpreis) und den Zuschlägen zusammen.

- (2) Der Grundpreis beträgt für
- | | |
|--------------------------------|-----------|
| Taxen | 3,50 Euro |
| Großraumtaxen (ab 5 Fahrgäste) | 7,00 Euro |
- Dieser beinhaltet bereits eine Schalteinheit von 0,10 Euro für die erste Teilstrecke der jeweiligen Tarifstufe.
- (3) Der Kilometerpreis je gefahrenen Besetzkilometer beträgt für die Durchführung von Fahrten
- | | |
|---|------------|
| - an Werktagen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tarifstufe 1): | 1,80 Euro |
| - an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (Tarifstufe 2): | 1,90 Euro. |
- (4) Zeitpreise werden erhoben für Wartezeiten (auch verkehrsbedingte), die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, mit 0,40 Euro pro Minute. Dieser Preis ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten. Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten. Längere Wartezeiten bedürfen der Vereinbarung.
- (5) Zuschläge werden erhoben
- | | |
|--|-----------|
| - für die bargeldlose Zahlung | 1,00 Euro |
| - für sperrige Güter, die nicht in einen Limousinenkofferraum passen | 3,00 Euro |
- (6) Das gesamte zu entrichtende Beförderungsentgelt ist im Fahrpreisanzeiger auszuweisen (Grundpreis, Kilometerpreis, Zeitpreise und Zuschläge).

§ 3

Entgelt bei Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf eine Auftragsfahrt nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger erfolgen.
- (2) Tritt während der Fahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist der weitere Kilometerpreis entsprechend der Tarifstufe vom Beginn der Störung an mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen. Für eine zusammenhängende Wartezeit von mehr als fünf Minuten sind für jede angefangene Minute 0,25 Euro zu berechnen.
- (3) Der Fahrgast ist von der Störung sofort in Kenntnis zu setzen.
- (4) Nach Beendigung der Fahrt ist die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Zahlung des Beförderungsentgelts

- (1) Das auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu bezahlen. Bargeldlose Zahlung ist vor Fahrtantritt zu vereinbaren. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf bargeldlose Zahlung.
- (2) Der Fahrer ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen.
- (3) Der Fahrer hat auf Wunsch des Fahrgastes eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen. Die Quittung muss den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die Genehmigungsnummer, das Datum und die Unterschrift des Fahrers, auf Verlangen auch die Uhrzeit und den Ort des Fahrtbeginns und des Fahrtendes enthalten.
- (4) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen. Ein Hinweis auf die Verordnung ist im Fahrzeug sichtbar anzubringen.
- (5) Kommt eine Fahrt nach Auftragserteilung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, ist ein Entgelt für die Anfahrt vom Betriebsitz zum Bestellort je Kilometer nach Tarifstufe 1 bzw. 2, mindestens jedoch der Grundpreis, zu entrichten. Erfolgt die Anfahrt vom nächstgelegenen Halteplatz, kann nur diese Entfernung zum Bestellort der Berechnung des Beförderungsentgelts zugrunde gelegt werden.

§ 5

Beförderungsbedingungen

- (1) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm Wünsche hinsichtlich des Fahrweges und von Wartezeiten sowie eventueller Änderungen rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Kleintiere dürfen nur mitgenommen werden, wenn die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Taxe und der Insassen nicht gefährdet oder behindert wird. Die Aufsicht über die Tiere obliegt dem betroffenen Fahrgast. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme des Tieres verursacht wird.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung von groben Verunreinigungen und Beschädigungen der Taxe sind vom Fahrgast zu ersetzen.
- (4) Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxifahrer nicht abwenden konnte und denen er auch nicht abzuhelpen vermochte, ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) andere als die nach dieser Verordnung zulässigen Entgelte anbietet oder fordert,

- b) entgegen § 2 Abs. 6 das zu entrichtende Beförderungsentgelt nicht auf dem Fahrpreisanzeiger ausweist,
- c) entgegen § 3 Abs. 1 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn der Fahrt gestört war,
- d) entgegen § 4 Abs. 3 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt,
- e) entgegen § 4 Abs. 4 einen Abdruck dieser Verordnung nicht mit sich führt oder die Abschrift dem Fahrgast nicht vorlegt,
- f) entgegen § 7 Abs. 2 die für die Taxe ausgegebene Umrechnungstabelle nicht mitführt, diese dem Fahrgast nicht vorlegt oder nach erfolgter Umstellung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich zurückgibt,
- (2) Die Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, soweit diese nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafen bedroht sind.
- (3) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Verkehr gemäß § 4 Abs. 1 c der PBefGZustVO.

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 01.04.2009 außer Kraft.
- (2) Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger, längstens einen Monat nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung, sind dem auf dem Anzeiger ausgewiesenen Beförderungsentgelt Erhöhungsbeträge hinzuzurechnen. Diese Beträge ergeben sich aus der vom Landkreis oder einer von ihm beauftragten Stelle ausgegebenen Umrechnungstabelle, die bis zur Umstellung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen ist.

Bad Belzig, den 04.12.2014

Blasi g
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Potsdam-Mittelmark vom **04.12.2014** wird im amtlichen Verkündungsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

Bad Belzig, den **04.12.2014**

Blasig
Landrat